

Sozialrechts- RUNDBRIEF

Ausgabe Februar (Nr. 1/2012)

Inhalt

Kindergeld

Kinderfreibetrag 2012	2
Familienpflegezeit	2
Pfändungsschutz für Bundesstiftungsmittel „Mutter und Kind“	3
Kinderschutzgesetz tritt in Kraft	4

ALG II

Neue Regelsätze/ALG II	6
Arbeitsmarktinstrumentenreform	6
Anerkennungsgesetz – erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	7

Rechtssprechung

1. Bundesverfassungsgericht	8
Prozesskostenhilfe	8
Gebührenfreiheit bei Rundfunkgebühren	8
2. Bundesverwaltungsgericht	9
Umgangsrecht mit Kind in den USA	10
Kosten des Umgangsrechts	10
Unterkunftsbedarf bei temporärer Bedarfsgemeinschaft	10
Arbeitszimmer und Unterkunftskosten	10
Zeitweise Bedarfsgemeinschaft	10
Sonderthema Bildungspaket	11

Hartz-IV Regelungen

Berliner Sozialgericht kämpft mit Klageflut	13
Jobcenter sollten mehr und besser kommunizieren	13

Jugendliche Schwangere

Schulpflicht	17
Kosten der Unterbringung im Mutter-Kind-Haus	17

Editorial

18

Kindergeld

Ab 2012 entfällt die aufwändige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld 2012 und Kinderfreibeträge 2012. Das spart Eltern beim Kindergeldantrag und bei der Einkommensteuererklärung aufwendige Nachweise. Eltern bekommen auch dann eine weitere volle Kindergeld da Auszahlung 2012, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums hinzuverdient. Einschränkungen greifen erst, wenn sich noch eine zweite Ausbildung anschließt. Dann fließt das Kindergeld nur noch, wenn der Nachwuchs nicht mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig jobbt – und wie bisher auch nur bis zum 25. Geburtstag.

Aus([http://www.kindergeld-aktuell.de/Merkblatt zum Kindergeld 2012](http://www.kindergeld-aktuell.de/Merkblatt_zum_Kindergeld_2012) ist auf der Seite www.bzst.de der Bundessteuerzentrale zu finden.

Kinderfreibetrag 2012

Das Existenzminimum des Kindes soll nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts steuerfrei verbleiben. Aus diesem Grund wurden die Kinderfreibeträge geschaffen. Der gesamte Kinderfreibetrag beläuft sich 2012 auf € 7008. Kinderfreibeträge werden nicht mehr automatisch in die Lohnsteuerkarte eingetragen.

Die Eltern müssen jedes Jahr diese Eintragung beantragen, damit die Kinderfreibeträge 2012 bei der Berechnung der Kirchensteuer bzw. des Solidaritätszuschlages berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der anfallenden Lohnsteuer werden die Kinderfreibeträge 2012 nicht berücksichtigt. Die Zahlung von Kindergeld 2012 € 184 für erste und zweite Kinder, ist zunächst einmal vorrangig.

(aus: www.kindergeld-aktuell.de)

Familienpflegezeit

Der Staat will die Familienpflegezeit fördern und berufstätigen Menschen, die pflegebedürftige Angehörige haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, für maximal zwei Jahre ihre Arbeitszeit zu reduzieren, im Beruf zu bleiben und ihre Angehörigen selbst zu pflegen. Ihr Arbeitsentgelt wird aufgestockt.

Das Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) ist am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Auf seiner Basis können Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Vertrag zur Familienpflegezeit abschließen. Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer aus dem Familienpflegezeitgesetz keinen Anspruch ihm gegenüber hat, eine Familienpflegezeit eingerichtet zu bekommen

Der geplante vollständige Text zum Familienpflegezeitgesetz (FPfZG), genauer: der vom Bundeskabinett auf Initiative der Bundesfamilienministerin beschlossene Gesetzentwurf lag zunächst als Bundestags-Drucksache (BT-DRS) 17/6000 vor. Am 20. Oktober 2011 stimmte der Bundestag abschließend über den Entwurf ab. Der Familienausschuss des Bundestages hatte am 19.10.2011 eine Zustimmungsempfehlung abgegeben. Das Gesetz vom 6.12.2011 ist im BGBl. 2011, I S. 2564 veröffentlicht.

<http://www.familienpflegezeit-aktuell.de>

Pfändungsschutz für Bundesstiftungsmittel "Mutter und Kind"

Die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind durch verschiedene gesetzliche Regelungen vor einer Pfändung geschützt. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleisten, dass die finanziellen Hilfen die schwangeren Frauen in Notlagen auch tatsächlich erreichen. Zunächst sind die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unpfändbar. Mit Gutschrift auf dem Konto erlöschen indes der unpfändbare Anspruch der Hilfeempfängerin und damit auch der Pfändungsschutz, der für den Anspruch selbst bis zu seiner Erfüllung bestanden hat. Nach der Gutschrift greifen die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Kontopfändungsschutzes, dessen Systematik mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 am 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 1707) grundlegend geändert wurde. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes bringt erhebliche Verbesserungen für von Kontopfändungen betroffene Schuldnerinnen und Schuldner. Sie kommen auch den Hilfeempfängerinnen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zugute. Auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) kann die Hilfeempfängerin jederzeit über den geschützten Betrag verfügen, z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Soweit die Stiftungsleistungen, addiert mit übrigen Gutschriften auf dem P-Konto, den Sockelfreibetrag in Höhe von derzeit 1028,89 Euro für die Mutter bzw. 1410 Euro für die Mutter und ein Kind, 1630 Euro für die Mutter und zwei Kinder je Kalendermonat nicht überschreiten, sind sie automatisch vor einer Pfändung geschützt. Die Hilfeempfängerin kann in diesem Fall über die finanzielle Unterstützung verfügen. Wird der individuelle monatliche Freibetrag unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ überschritten, können die Beträge gleichwohl vor der Pfändung geschützt werden. Die Festsetzung eines abweichenden – höheren – pfändungsfreien Betrags kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Absatz 4 i. V. m. § 850f der Zivilprozessordnung beantragt werden. Unterhält die Hilfeempfängerin kein P-Konto, sind die auf das Girokonto gezahlten Stiftungsleistungen für eine bestimmte Frist unpfändbar. Diese Frist wurde durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes von sieben auf 14 Tage verlängert. Dieser vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes bestehende Kontopfändungsschutz blieb für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 weiter bestehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist gleichwohl von Startschwierigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berichtet worden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz haben daher unmittelbar nach bekannt werden dieser Probleme ein umfassendes Informations- und Merkblatt sowie einen Musterantrag zur Einreichung beim Vollstreckungsgericht erarbeitet. Dieses Informations- und Merkblatt ist allen Trägern der Schwangerschaftsberatungsstellen zur Verfügung gestellt worden und dient auch der unmittelbaren Information der Hilfeempfängerinnen über die Rechtslage.

Von: Marion von zur Gathen, Parität

Kinderschutzgesetz tritt in Kraft

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 22.12.2011, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2011 I, S. 2975, vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gemäß Art. 6 dieses Gesetzes am 1.1.2012 in Kraft getreten. Hier die Endfassung:

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inan-

spruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

ALG II

Gesetzgebung

Neue Regelsätze/ALG II

Erwachsene:	374,- €
Partner in einer Lebensgemeinschaft:	337,- €
18 bis einschließl. 24-jährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:	299,- €
Jugendliche 14 bis einschließl. 17 Jahre:	287,- €
Kinder 6 bis einschließl. 13 Jahre:	251,- €
Kinder unter 6 Jahren:	219,- €

Arbeitsmarktinstrumentenreform

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zu umfangreichen Änderungen im SGB III vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine erhöhte Effektivität diverser Arbeitsmarktinstrumente, aber auch strukturelle Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 23.09.2011 gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses in veränderter Form angenommen. Nachdem der Bundesrat am 14.10.2011 den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, haben Bundestag und Bundesrat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses am 24. bzw. 25.11.2011 angenommen. Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde am 27. 12. 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet, BGBl. I S. 2854, und tritt im Grundsatz (vgl. Art. 51) zum 01.04.2012 in Kraft.

Konkret ist dabei geplant:

Neuordnung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Neustrukturierung der Leistungen für junge Menschen
Konzentration der Förderung der beruflichen Weiterbildung

Zusammenfassung der Eingliederungszuschüsse
Anpassungen der Kurzarbeit
Modifizierung der Regelungen zu Transfermaßnahmen
Umbau der Leistungen für Selbständige
Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung
Ausbau der Möglichkeiten der freien Förderung im SGB II

Eine synoptische Zusammenfassung aller SGB II und III Änderungen gut zu erhalten unter:

www.harald-thome.de/media/files/Instrumentenreform2012-Synopse-SGB-III+II.pdf

Anerkennungsgesetz– erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Nach jahrelangen Diskussionen auf nationaler und europäischer Ebene wurde das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach zähen Verhandlungen am 29. Sept. 2011 vom Bundesstag verabschiedet, BGBl. I S. 251, und tritt am 01. 04. 2012 in Kraft.

Das Gesetz regelt prinzipielle Fragen der Antragstellung in Artikel 1 und alle die das Fachrecht des Bundes betreffenden Berufe in den Artikeln 2-61.

Art. I „Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz“ (BQFG)

Das Gesetz weitet die Ansprüche auf Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes erheblich aus:

Eingeführt wird ein Rechtsanspruch auf ein Bewertungsverfahren für Unionsbürger und Drittstaatsangehörige (bisher nur für Spätaussiedler) im Bereich von ca. 350 nicht reglementierten Berufen. Gleichzeitig soll die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach einheitlichen Kriterien in einem geregelten Verfahren durchgeführt werden. Das bedeutet u. a. auch die Berücksichtigung von Berufserfahrung.

Eine weitere Erleichterung wird es bei Berufen geben, deren Ausübung an die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes geknüpft ist. In Zukunft soll bei den meisten Berufen nur der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikation entscheidend sein und nicht die Herkunft der Antragsteller. So kann jetzt auch ein syrischer Arzt, bei entsprechender Qualifikation, eine Approbation erhalten. Dies war bisher, selbst wenn er in Deutschland studiert hatte, nicht möglich.

Antragstellung aus dem Ausland ist möglich.

Vorgesehen ist zudem, die Verfahren zügig zu gestalten. Spätestens nach drei Monaten muss nach Vorlage aller relevanten Unterlagen die Behörde entscheiden.

Die Bescheide sollen klarer und verständlicher werden. Unterschiede sollen genannt werden und Informationen zu Maßnahmen, mit welchen diese ausgeglichen werden können, sollen dort enthalten sein.

Bei reglementierten Berufen wird wahlweise ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen.

Alternative Verfahren (dokumentenloses Verfahren z. B. bei Flüchtlingen) zur Feststellung der beruflichen Kompetenzen werden durchgeführt.

Die Anerkennungsstellen werden verpflichtet Statistiken zu führen.

Rechtsprechung

1. Bundesverfassungsgericht:

1. 1. Prozesskostenhilfe

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes darf die Ablehnung von Prozesskostenhilfe nicht auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung gestützt werden.

In zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden vom 24.03.2011 (1 BvR 2493/10 und 1 BvR 1737/10) hat das BVerfG dies jüngst bestätigt und mit dankenswerter Klarheit dargelegt, dass die angefochtenen PKH-Ablehnungsbeschlüsse „auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen.“

„Ob die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Beratung notwendig ist oder der Rechtsuchende zumutbar auf Selbsthilfe zu verweisen ist, hat das Fachgericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Insbesondere kommt es darauf an, ob der dem Beratungsanliegen zugrunde liegende Sachverhalt schwierige Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft und der Rechtsuchende über besondere Rechtskenntnisse verfügt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Mai 2009 – 1BvR1517/08 -, juris, Rn.35 f.). Die pauschale Verweisung auf die Beratungspflicht der Behörde stellt keine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit dar, wenn Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind“

(BVerfG vom 28. 9. 2010 – 1 BvR 623/10)

zitiert nach Info 4/2011

1. 2. Gebührenfreiheit bei Rundfunkgebühren

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2011 Beschlüsse zu den Rundfunkgebühren veröffentlicht. Immer wieder haben wir auch in der Beratung erlebt, dass Alleinerziehende aufgrund der Mehrbedarfszuschläge die Gebührenfreiheit verloren haben, deshalb hier ein Auszug aus der Presseerklärung des BVerfG:

„Die Beschwerdeführerin in den Verfahren 1 BvR 3269/08 und 1 BvR 656/10 wird als Empfängerin eines Zuschlages zum Arbeitslosengeld II gegenüber solchen Empfängern von Arbeitslosengeld II, die keinen derartigen Zuschlag erhalten, schlechter gestellt, weil diese im Gegensatz zu ihr nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 RGebStV auf Antrag von den Rundfunkgebühren befreit sind. Diese Ungleichbehandlung war jedenfalls in dem Zeitraum nicht gerechtfertigt, in dem der Zuschlag geringer war als die zu zahlenden Rundfunkgebühren, weil die Beschwerdeführerin zur Zahlung der Differenz auf den Regelsatz des Arbeitslosengeldes II zurückgreifen musste. Gleiches gilt im Fall des Beschwerdeführers im Verfahren 1 BvR 665/10, der als Rentner ein Einkommen bezieht, das nur geringfügig über den sozialrechtlichen Regelsätzen liegt, und daher gegenüber den Sozialleistungsempfängern benachteiligt ist, weil er auf den dem Regelsatz entsprechenden Teil seines Einkom-

mens zurückgreifen muss, um einen Teil der Rundfunkgebühren zu entrichten. Auch im Fall des Beschwerdeführers im Verfahren 1 BvR 665/10 ist die Ungleichbehandlung nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen, weil der Verstoß gegen den Gleichheitssatz intensiv ist. Der Beschwerdeführer hat für seine Lebensführung lediglich ein Einkommen aus Rente und Wohngeld zur Verfügung, das der Höhe nach mit den sozialrechtlichen Regelleistungen vergleichbar ist, die der Sicherstellung des Existenzminimums dienen. Im Verhältnis zum Einkommen stellt daher die Rundfunkgebühr, auch wenn der Betrag absolut nicht sehr hoch ist, eine intensive und wiederkehrende Belastung des Beschwerdeführers dar.

Die Anwendung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages durch die Fachgerichte ist daher in beiden Fällen mit dem Gleichheitssatz nicht mehr vereinbar, ohne dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag selbst verfassungswidrig wäre. Denn die Vorschrift des § 6 Abs. 3 RGebStV, der in besonderen Härtefällen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorsieht, schafft die Möglichkeit, auch diejenigen Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Zuschlag in dem Umfang, in dem die Rundfunkgebühren den Zuschlag übersteigen, von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien, obwohl die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 Nr. 3 RGebStV nicht vorliegen. Ebenso erlaubt die Härtefallregelung diejenigen Personen teilweise von den Rundfunkgebühren zu befreien, die zwar keine Sozialleistungen i. S. d. Befreiungstatbestandes beziehen, deren Einkommen die Regelsätze aber nur geringfügig übersteigt, so dass der übersteigende Betrag die Rundfunkgebühren nicht abdeckt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.11.2011 (1 BvR 3269/08) sowie vom 9.11.2011 (1 BvR 665/10) klargestellt, dass Empfänger von Sozialleistungen und Menschen mit niedrigen Einkommen bei der Befreiung von Rundfunkgebühren gleichgestellt werden müssen, sofern die Gebührenerhebung im Verhältnis zum Einkommen eine intensive und wiederkehrende Belastung darstellt, die einer Sicherstellung des Existenzminimums entgegen steht.“

2. Bundesverwaltungsgericht

Das Informationsfreiheitsgesetz gilt grundsätzlich für die gesamte Tätigkeit der Bundesministerien.

In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch ein Bundesministerium den Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen – hier hausinterne Unterlagen zu einem Gesetzgebungsverfahren sowie Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss – nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass die Unterlagen die Regierungstätigkeit betreffen und deswegen geheim zu halten seien.

Mehr dazu unter: www.wkdis.de/aktuelles/anwaltswoche/230972?partner=328.

Urteile der Sozialgerichte – Hartz-IV

Kein Abzug von Unterhaltsleistungen bei fehlender Leistungsfähigkeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II)

Im Gegensatz zum LSG BW hält das LSG Sachsen-Anhalt den Abzug von Unterhaltsleistungen vom Einkommen dann nicht für berechtigt, wenn der Leistungsberechtigte zumutbare Anstrengungen unterlässt, den Unterhaltstitel an seine Leistungsfähigkeit anpassen zu lassen. Mit dem LSG BW (Urt. V. 22. 4. 2010 – L 7 AS 5458/09) sieht das BSG (Urt. v. 9. 11. 2010 – B 4 AS 78/10 R -) dies anders. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. 9. 2010 – L 2 AS 292/10; ZfSH/SGB 2011, Heft 2, S. 104 - 111

Umgangsrecht mit Kind in den USA (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Das LSG hält einen Anspruch auf Übernahme der Kosten des Antragstellers für die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinem in den USA lebenden Sohn für glaubhaft gemacht. Er verpflichtet daher die Beigeladene im Wege der einstweiligen Anordnung, die Kosten von je 790 Euro für vier Besuche jährlich bei einer Besuchsdauer von jeweils fünf Tagen zu übernehmen.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.11.2010 – L 1 SO 133/10 B ER
ZfSH/SGB 2011, Heft 3, S. 168-170

Kosten des Umgangsrechts (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Die Kosten der Ausübung des Umgangsrechts fallen grundsätzlich unter § 21 Abs. 6 SGB II. Die Kosten für die Abholung eines 14-jährigen Kindes sind dabei regelmäßig nicht unabweisbar, da das Kind regelmäßig allein mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann.

LSG Bayern, Beschluss vom 25. 6. 2010 – L 7 AS 404/10 B ER; ASR 2010, Heft 6, S. 261 - 263

Unterkunftsbedarf bei temporärer Bedarfsgemeinschaft (§ 22 SGB II)

Für die Frage, ob bei einer temporären Bedarfsgemeinschaft ein zusätzlicher Wohnbedarf anzunehmen ist, kommt es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an. Ein höherer Wohnbedarf kann nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn sonst die Wohnverhältnisse evident zum Besuch des Kindes/der Kinder ungeeignet sind.

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 4. 8. 2010 – L 11 AS 105/10 B PKH; FEVS 62 (29011), Heft 4, S. 189-192

Arbeitszimmer und Unterkunftskosten (§ 22 SGB II)

Die Übernahme der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer einer selbständigen Antragstellerin ist möglich, wenn die Kostenübernahme erforderlich ist, um zu vermeiden, dass die selbständige Erwerbstätigkeit wegen der Aufgabe des Arbeitszimmers verloren gehen könnte. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. 6. 2010 – L 14 AS 933/10 B ER; ASR 2011, Heft 1, S. 18 - 20.
nach: Info also 3/2011

Zeitweise Bedarfsgemeinschaft (§ 9 SGB II)

Dem minderjährigen Kind eines Leistungsberechtigten, für das Hilfe zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie gewährt wird, steht für Tage, an denen es

sich mehr als 12 Stunden bei dem hilfebedürftigen Elternteil aufhält, ein Anspruch auf anteiliges Sozialgeld zu, weil es mit ihm eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildet. Dies gilt, soweit der Träger der Jugendhilfe Pflegegeld an die Pflegefamilie auszahlt und für die Beurlaubung ins Elternhaus keine Kostenerstattung gewährt.

LSG Baden Württemberg, Urteil vom 20. Mai 2010 – L 7 AS 5263/08; FEVS 62 (2011), Heft 5, S. 2

Bedarfsgemeinschaft (§ SGB II)

Bei einer Heirat besteht eine Bedarfsgemeinschaft zwischen den Eheleuten bereits ab dem Zeitpunkt der Hochzeit und nicht erst ab dem späteren Zusammenziehen, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juni 2010 – L 6 AS 494/10 B ER; FEVS 62 (2011), Heft 5, S. 236 - 240

Sanktion (§ 31 SGB II)

Die 100%ige Leistungskürzung für junge Menschen (U 25) ist rechtswidrig, wenn nicht gleichzeitig über Sachleistungen entschieden wird.

(Rechtsslage bis zum 31. 3. 2011).

SG Darmstadt, Beschluss vom 19. Oktober 2010 – S 27 AS 1286/10 ER; ASR 2011, S. 60 - 61

Leistungsantrag bei temporärer Bedarfsgemeinschaft (§ 38 Abs. 2 SGB II, § 1628 BGB)

Ein bedürftiger Elternteil kann bei Getrenntleben vom anderen bedürftigen Elternteil die Zustimmung verlangen, dass ihm das anteilige Sozialgeld für die Kinder für die Zeit überwiesen wird, in der das Umgangsrecht ausgeübt wird. Für eine entsprechende auf § 1628 BGB gestützte Klage besteht Aussicht auf Erfolg, so dass Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen ist. Eine gewisse Erleichterung schafft für die Zeit ab 1.4.2011 § 38 Abs. 2 SGB II, wonach der Umgangsberechtigte Elternteil berechtigt ist, Leistungen bei dem Leistungsträger zu beantragen; diese Befugnis schließt die Erhebung eines Widerspruchs ein, nicht dagegen die Klageerhebung (vgl. Siebel-Huffmann in: Groth/Luik/Siebel-Huffmann, Das neue Grundsicherungsrecht, 2011, Rn. 511).

OLG Hamm, Beschluss vom 9. Dezember 2010 – 2 WF 264/10; NJW-RR 2011, Heft 9, S. 581

Nach: Info also 472011

Sonderthema Bildungspaket

1. „Hartz IV-Bildungspaket: Erfolgsmeldung entpuppt sich als Schaumschlägerei Paritätischer Wohlfahrtsverband kritisiert Einsparungen zu Lasten einkommensschwacher Kinder

Als Schaumschlägerei kritisiert der Paritätische Wohlfahrtsverband die positive Zwischenbilanz des Bundesarbeitsministeriums zur Umsetzung des Bildungspaketes für Kinder aus Hartz-IV-Haushalten. Auch sieben Monate nach Inkrafttreten der Hartz-IV-Reform erhalte die Mehrheit der 2,5 Millionen betroffenen Kinder und Jugendlichen überhaupt keine der neuen Leistungen. Der Verband wirft der Bundes-

regierung vor, Sparpolitik zu Lasten einkommensschwacher Kinder zu betreiben und fordert eine völlige Neukonzipierung des Gesetzes.

Der Paritätische bestätigt die Angaben des Deutschen Städtetages, dass bisher fast ausschließlich Leistungen für Klassenfahrten und Mittagessen abgerufen werden. Dass hierfür nach den Sommerferien die Zahlen nach oben gehen, sei kein Erfolg, sondern liege auf der Hand. „Alle anderen Leistungen wie Nachhilfe oder Zuschüsse zur kulturellen und sportlichen Teilhabe wurden von vorneherein falsch angelegt. Entweder sind die Hürden zu hoch oder die Zuschüsse zu gering, als dass die Eltern die Leistungen überhaupt in Anspruch nehmen könnten. Selbst für das von Frau von der Leyen eingerichteten Beratungstelefon zum Bildungspaket werden happige Gebühren genommen, die eindeutig abschrecken“, kritisiert Hauptgeschäftsführer Ulrich Schneider.

Sollten die Angaben des Deutschen Städtetages stimmen, dass bisher maximal 44 Prozent der Anspruchsberechtigten Leistungen aus dem Bildungspaket beantragt haben, führt das nach Schätzungen des Paritätischen allein im Haushaltsjahr 2011 zu Minderausgaben und damit Einsparungen von rund einer halben Milliarde Euro. „Das Bildungspaket entpuppt sich als Sparpaket. Das ist keine Bildungsoffensive für arme Kinder, sondern ganz offensichtlich die für die Bundesregierung kostengünstigste Form, das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Februar 2009 umzusetzen“, so Schneider.

Der Paritätische fordert eine grundlegende Reform des Gesetzes. „Das Gesetz ist in der Praxis gescheitert und nicht mehr zu retten. Die Teilhabeleistungen müssen vollkommen neu konzipiert werden, um einfach und unbürokratisch für alle Kinder zugänglich zu sein“, fordert Schneider

Gwendolyn Stilling, Pressesprecherin Der paritätische Gesamtverband Berlin

Der Deutsche Verein hat Empfehlungen zum Bildungs- und Teilhabepaket vom 7. 12. 2011 herausgegeben, diese sind hier zu finden: www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen_archiv/2011/44-11.pdf

2. Rechtliche Auseinandersetzungen in München

Presseerklärung von Einspruch e. V. und 40 Beratungsstellen (Auszug, 8. 11. 2011):

Ratsuchende Mütter beklagen sich auch vielfach über die sehr zögerliche Auszahlung der Nachzahlungen, die ab 1.1.2011 an sie selbst gezahlt werden sollten, und der Bildungskosten an die entsprechenden Stellen. Sachbearbeiter an Jobcentern beklagen personelle Engpässe.

Als besonders schwerwiegend erscheinen uns die Klagen von allein erziehenden Müttern, dass durch den gesetzlich festgelegten Auszahlungsmodus keine direkte Auszahlung an sie erfolgen darf und somit die Träger der Leistungen, z. B. Schule, Vereine, Musikschulen, darüber informiert werden, dass die Kinder Hartz-IV beziehen. Die Mütter fürchten die Ausgrenzung und das Mobbing ihrer Kinder durch andere Kinder und ihre Eltern.

In dem Schreiben einer allein erziehenden Mutter (Frau L.) an das Jobcenter wird die doppelte Diskriminierung von Mutter und Kind benannt:

„Auf die Kostenübernahme für eintägige Schulausflüge werden wir leider langfristig verzichten müssen, da dieses „Danaer“-Gesetz lediglich zur Diskriminierung und leider nicht zur Förderung an irgendetwas für die betroffenen Kinder beiträgt. Es stellt ja auch allein schon eine üble Diskriminierung dar, wenn davon ausgegangen wird, dass ich das Geld, das für mein Kind gedacht ist, deshalb nicht aufs Konto überwiesen bekommen kann, weil ich es sonst als erstes einmal „versaufe“. Ganz klar: rauschende Partys werden davon gefeiert, nun ja.“

Der Antrag von Frau L. auf Zuschuss für Essensgeld wurde inzwischen abgelehnt, nachdem sie die Übermittlung ihrer Daten an die Schule abgelehnt hatte. Sie hat gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben und gleichzeitig den Antrag auf eine einstweilige Anordnung gestellt. Eine endgültige Entscheidung des Sozialgerichtes liegt noch nicht vor.

Hartz-IV-Regelungen

Die Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Hartz-IV-Regelungen bestehen nach wie vor. Dazu der folgende Artikel:

Berliner Sozialgericht kämpft mit Klageflut

Berlin (RPO). Die Klageflut vor dem größten deutschen Sozialgericht hält unvermindert an. Im Januar werde die 150.000. Hartz-IV-Klage seit Inkrafttreten des umstrittenen Arbeitsmarktgesetzes vor sieben Jahren eingehen, sagte die Präsidentin des Berliner Sozialgerichts, Sabine Schudoma, am Mittwoch bei der Vorstellung der Jahresbilanz 2011.

Die Richterin kritisierte den Gesetzgeber und die Jobcenter. Nach Ansicht der Präsidentin könnten bessere Gesetze, aber auch eine bessere Kommunikation der Arbeitsämter mit den Arbeitslosen die anhaltende Klageflut eindämmen. Das so genannte Hartz-IV-Gesetz trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Damals wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einer Grundsicherung für erwerbsfähige Personen vereinheitlicht.

Monatlich gehen den Angaben zufolge durchschnittlich etwa 3.600 neue Fälle ein. Die Hälfte aller Klagen betreffe mit Hartz IV zusammenhängende Probleme. Kaum Streit gebe es hingegen über das Anfang 2011 eingeführte Bildungspaket.

Laut Schudoma gibt es derzeit über 40.000 offene Verfahren am Sozialgericht.

Jobcenter sollten mehr und besser kommunizieren

Vielfach seien die ablehnenden Antworten bei Streitigkeiten unverständlich formuliert. Sie forderte auch eine Reform der bisherigen Gebührenregelung, die die Jobcenter seit 2006 auch im Falle einer Niederlage oder eines Vergleichs von Kosten befreit.

"Wenn die Jobcenter die Gerichtsgebühren zahlen müssten, bestünde ein Anreiz, besser zu arbeiten", argumentierte Schudoma.

Widerspruchsverfahren hätten eine wichtige "Filterwirkung". Allerdings litten viele Jobcenter unter Personalmangel, was wiederum zu Klagen wegen überzogener Bearbeitungsfristen führe. Ein Verfahren mit Urteil kostet laut Gericht 150 Euro, ein unstreitig erledigter Fall 75 Euro.

Nach wie vor seien die Klagen sachlich begründet, sagte Schudoma.

"Kein Kläger bläst zum Angriff auf das Sozialsystem." Es gehe vor allem um Kosten für die Unterkunft, die Anrechnung von Einkommen auf Leistungen, Leistungskürzungen nach Sanktionen und verletzte Bearbeitungsfristen.

Aus rp online 11. 1. 12

Jugendliche Schwangere

Wenn minderjährige Mädchen ein Kind bekommen, gibt es einige rechtliche Besonderheiten.

In der Beratung Minderjähriger tauchen im Hinblick auf unterschiedliche mögliche Perspektiven für die Schwangere immer wieder Fragen auf, deren Beantwortung hier erfolgen soll:

Ab welchem Alter kann eine Minderjährige heiraten?

In der Regel mit Volljährigkeit, ausnahmsweise mit 16 Jahren. Dafür gilt die Regelung des § 1303 BGB zur Ehemündigkeit

(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

(3) Widerspricht der gesetzliche Vertreter des Antragstellers oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge dem Antrag, so darf das Familiengericht die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht.

(4) Erteilt das Familiengericht die Befreiung nach Absatz 2, so bedarf der Antragsteller zur Eingehung der Ehe nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge.

Kann ein Minderjähriger Vater die Vaterschaft anerkennen?

Ja, wegen der Minderjährigkeit benötigt er für das Vaterschaftsanerkennnis aber die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und/ oder seiner gesetzlichen Vertreterin (bei gemeinsamer elterlicher Sorge beide Sorgeberechtigte), weil er beschränkt geschäftsfähig ist:

§ 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Kann eine Minderjährige der Vaterschaftsanerkennung zustimmen?

Das gleiche gilt für die Zustimmung einer minderjährigen Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, siehe oben § 1596 Abs. 1, S. 3 BGB. Sie kann mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zustimmen. Zu beachten ist, dass die Vaterschaftsanerkennung der minderjährigen Mutter auch der Zustimmung des Kindes bedarf.

§ 1595 Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Bei Minderjährigkeit der Mutter ruht deren Sorgerecht, § 1673 Abs. 2 BGB. Sie ist deshalb zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Das Kind wird für die Zustimmung vielmehr von einem Vormund, in der Regel ist das das Jugendamt als Amtsvormund vertreten.

Kann eine Minderjährige eine Sorgeerklärung abgeben?

Ja, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die eventuell durch das Familiengericht ersetzt werden kann:

§ 1626c Persönliche Abgabe beschränkt geschäftsfähiger Elternteil

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626 b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

Kann der volljährige Kindsvater Sorgeberechtigter werden, wenn das Sorgerecht der Mutter wegen Minderjährigkeit ruht?

5.1 Der volljährige Vater wird Alleinsorgeberechtigter, wenn er und die minderjährige Mutter heiraten, § 1678 Abs. 1, 1. Halbsatz BGB, siehe oben 1

5.2 Der volljährige Vater wird Alleinsorgeberechtigter, wenn er und die minderjährige Mutter übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, siehe oben 4.

5.3 Hat die minderjährige Mutter keine Sorgeerklärung abgegeben, wird der volljährige Vater nicht durch familiengerichtliche Übertragung Alleinsorgeberechtigter, weil das Hindernis des Ruhens kein dauerndes ist, sondern mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter endet, § 1678 Abs. 1, 2. Halbsatz und Abs. 2 BGB.

Adoptionsfreigabe: Kann eine minderjährige Schwangere ohne Einwilligung der Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben?

Ja, das kann sie, siehe § 1750 BGB Abs. 3, Satz 2. Sie braucht nicht die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 1750 Einwilligungserklärung

(1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleiben unberührt.

(4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

Bei bekanntem (minderjährigem) Kindesvater: Wird seine bzw. die Einwilligung seiner Sorgeberechtigten verlangt?

Für die Einwilligung des minderjährigen Vaters gilt das gleiche wie für die der minderjährigen Mutter: Seine Einwilligung wird verlangt.

Auch für seine Einwilligung ist die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung nicht erforderlich.

§ 1747 BGB, Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;

2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;

3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Schulpflicht

Wenn die minderjährige Schwangere noch nicht alle Pflichtschuljahre absolviert hat:
Wie geht es nach der Entbindung weiter?

Die Schwangere/Mutter hat den gesetzlichen Mutterschutz. Nach dessen Ablauf ist sie wieder schulpflichtig, kann allerdings einen Antrag auf Ruhen der Schulpflicht stellen, wenn das Kind bei Erfüllung der Schulpflicht nicht ordentlich betreut wäre und die Erziehungsberechtigten der Mutter dem Ruhen zustimmen.
Hier sind die Landesschulgesetze zu beachten.

Kosten der Unterbringung im Mutter-Kind-Haus

Die Unterbringung im Mutter-Kind-Haus ist eine Leistung der Jugendhilfe. Das Jugendamt erhebt aber Kostenbeiträge sowohl für die Unterbringung im Mutter-Kind-Haus als auch bei einer in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform, SGB VIII

§ 91 Anwendungsbereich

(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
- 2 der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19)

Wenn die junge Mutter in ein Mutter/Kind-Haus geht: Müssen die Eltern sich an den Kosten beteiligen?

Nein, § 92 SGB VIII. Die Elternteile sind zwar als Leistungspflichtige erfasst, § 92 Abs. 1 Nr. 5, aber dann greift die Ausnahme des § 92 Abs. 4, insbesondere die der elternunabhängigen Leistungen nach § 94 Abs. 4 S. 2:

§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung

(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen,
4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen

(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19 schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

Prof. Marianne Breithaupt, Eva Zattler

Editorial

Seit 2002 gibt es nun den Sozialrechtsrundbrief. In dieser Zeit gab es wichtige Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung: z. B. das Elterngeldgesetz, das Lebenspartnerschaftsgesetz, den Wechsel von Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II. Das ALG II – sozusagen unzulänglich geboren- beschäftigte die Gerichte (siehe den Artikel über die Klageflut in Berlin) und brachte einen Kampf um die Selbstverständlichkeit dessen, was in der Sozialhilfe das Recht auf „Führung eines menschenwürdigen Lebens“ genannt wurde, mit sich.

Der aufrechte Gang und nicht das gebückte Warten auf Tafeln, die kostenlos Lebensmittel verteilen, ist auch ein pro familia - Ziel. Dass Menschen durch staatliche Hilfen soweit abgesichert sind, dass sie die Perspektive eines Lebens in Würde haben, ist Teil Beraterischer Tätigkeit.

Familienplanung ist Teil dieses Lebens in Würde: Ob ALG – II - Bezieherinnen und Bezieher Verhütungsmittel oder die Chance mit Kindern zu leben haben, geht uns alle an.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können Recht erklären, transparent machen und deutlich machen, dass einzelne nicht staatlicher Willkür ausgesetzt sind, sondern das Handeln von Behörden, ebenso wie ihres, durch Gesetze reguliert ist.

Die sozialen Hilfen gehörten zu den Versprechungen, die das Schwangerschaftskonfliktgesetz machte, und selbstverständlich gehört es zu unserer Arbeit, dieses Versprechen zu realisieren.

Wenn Elterngeld- und Mutterschutz-Broschüren plötzlich ohne das zugrunde liegende Gesetz veröffentlicht werden, so sollte das nicht hingenommen werden – ist doch das Gesetz selbst das, worauf sich Bürgerinnen und Bürger berufen können. Gesetze sind für alle da, nicht nur für Juristen.

Sozialgesetze sind auch die Rüstung, die Bürgerinnen und Bürger haben, wenn sie ihrem Staat gegenüber treten.

Nach zehn Jahren Sozialrechtsrundbrief geht meine Tätigkeit hier zu Ende. Als Joachim von Baross, der damalige Bundesverbandsgeschäftsführer, mich bat einen Sozialrechtsrundbrief herauszugeben, habe ich diese Aufgabe gerne übernommen, weil pro familia einen sowohl umfassenden als auch besonderen sozialrechtlichen Informationsbedarf hat. Das weiß ich auf Grund der Tätigkeitsfelder, in denen ich selbst gearbeitet habe und arbeite, und auf Grund der Mitteilungen und Anfragen von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Tätigkeitsfeldern. Als Sozialpädagogin war für mich selbstverständlich, dass ich ohne eine juristische Mitstreiterin keinen Sozialrechtsrundbrief gestalten kann. In Dr. Lilli Kurowski war die Idealbesetzung gefunden. Ursprünglich Sozialarbeiterin, bevor sie Jura studierte, wusste sie um die Nöte der Praxis, aber auch um die Wege aus diesen, die das Recht bot. Sie hatte die Münchener Frauenrechtsschule gegründet und war auf Anfrage auch gerne bereit, den Sozialrechtsrundbrief mit mir herauszugeben.

Inzwischen ist ihre Gründung der Frauenrechtsschule mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt worden.

Ich danke ihr ganz besonders für die problemlose Zusammenarbeit über einen so langen Zeitraum.

Ich verabschiede mich von den Lesern und Leserinnen und danke allen, die mit ihren Rückmeldungen meine Arbeit begleitet und unterstützt haben. Ihr Lob hat mich gefreut, für ihre Kritik war ich dankbar. Ich gebe meine Tätigkeit für den Sozialrechtsrundbrief ab.

Eva Zattler